

gegen den Bundessicherheitsrat der ehemaligen Bundesregierung, im Einzelnen Herrn Olaf Scholz, Herrn Wolfgang Schmidt, Frau Annalena Baerbock, Herrn Boris Pistorius, Herrn Christian Lindner, Frau Nancy Faeser, Herrn Marco Buschmann, Herrn Volker Wissing, Herrn Robert Habeck, Frau Svenja Schulze,

gegen den Bundessicherheitsrat der jetzigen Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD, im Einzelnen Herrn Friedrich Merz, Herrn Thorsten Frei, Herrn Johann Wadephul, Herrn Boris Pistorius, Herrn Lars Klingbeil, Herrn Alexander Dobrindt, Frau Stefanie Hubig, Frau Katharina Reiche, Herrn Reem Alabali-Radovan

Tatzeit: 2024, 2025

Tatort: Bundessicherheitsrat, Berlin, regelmäßig Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vollmachtvorlage zeigen wir an, dass wir die oben Genannten anwaltlich vertreten.

Hiermit erstatten wir

Strafanzeige

gegen die oben genannten ehemaligen und jetzigen Mitglieder des Bundessicherheitsrats wegen des Verdachts der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen und Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme, §§ 8, 10 VStGB in Verbindung mit § 2 VStGB und 27 StGB.

I.

Dem liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Unter Verstoß gegen UNO-Resolutionen hält der israelische Staat palästinensische Gebiete völkerrechtswidrig besetzt. Er hat die Ereignisse um den 7. Oktober 2023 zum Vorwand genommen, einen Vernichtungskrieg gegen die palästinensische Bevölkerung zu führen. Seit diesem Zeitpunkt hat die Bundesregierung Rüstungsexporte bis zum 13. Mai 2025 im Wert von 485,1 Millionen Euro nach Israel genehmigt (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article256274062/waffenlieferungen-schwarz-rot-genehmigte-ruestungsexporte-in-hoehe-von-vier-millionen-euro-nach-israel.html>, aufgerufen am 07.07.2025). Noch im (ersten Quartal 2025 waren es Genehmigungen in Höhe von 28 Millionen Euro. Bereits in den ersten vier Wochen der Amtszeit der momentanen Regierung genehmigte diese Lieferungen von Rüstungsexporten in Höhe von knapp vier Millionen Euro (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article256274062/waffenlieferungen-schwarz-rot-genehmigte-ruestungsexporte-in-hoehe-von-vier-millionen-euro-nach-israel.html>, aufgerufen am 07.07.2025). Darunter befinden sich nach Behauptung der Beschuldigten keine Kriegswaffen, sondern nur „sonstige Rüstungsgüter“. Eine Deklaration als angebliche „Verteidigungswaffen“ kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine vermeintliche Beschränkung auf Verteidigungszwecke angesichts der den Beschuldigten bekannten Kriegsführung der israelischen Streitkräfte fernliegt und unabhängig hiervon nicht kontrollierbar wäre. Zudem ist eine klare Abgrenzung zwischen Angriff- und Verteidigungseinsätzen kaum möglich. Im Übrigen tagt der Bundessicherheitsrat, welcher für die Genehmigungen von Rüstungsexporten zuständig ist, geheim, so dass keine Einsicht in dessen Tätigkeit möglich ist.

Im Verlaufe des Krieges hat das israelische Militär immer wieder medizinische Hilfszentren in Gaza angegriffen. Nach einer aktuellen Statistik des palästinensischen Gesundheitsministeriums (Stand: 26.07.2025) sind von 25 Krankenhäusern 9 völlig, 25 teilweise zerstört. Es gab bisher 115 Angriffe auf Krankentransporte, insgesamt wurden 1.203 Beschäftigte im Gesundheitswesen getötet, darunter 119 Ärzte und 300 Krankenschwestern bzw. -pfleger.

Eines der letzten beiden funktionierenden von früher 36 Krankenhäusern in Gaza ist das Al-Awda-Krankenhaus in Tal al-Zaatar im nördlichen Gaza-Streifen (Koordinaten: 31°31'47.47"N 34°28'47.2"E). Al-Awda war nach dem Gesundheitsministerium und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) der drittgrößte Gesundheitsdienstleister im belagerten Gazastreifen und spielte eine wichtige Rolle bei der Versorgung der palästinensischen Bevölkerung und der Schließung von Lücken in der Gesundheitsversorgung. Sie betrieb zwei große Krankenhäuser, mehrere Gesundheitszentren und Gemeindeprogramme im gesamten Gazastreifen. Viele ihrer Mitarbeiter arbeiten

ehrenamtlich, und ihre Dienste werden zu einem symbolischen Preis angeboten. In Krisenzeiten und bei israelischen Militäroperationen werden die symbolischen Gebühren erlassen.

Bei dem Al-Awda-Krankenhaus handelt es sich um eine zivile medizinische Einrichtung, die zum Zeitpunkt des Angriffs im Betrieb war, um ambulante und stationäre Behandlungen durchzuführen. Zuletzt befanden sich dort 13 Patienten sowie 82 Mitarbeitende. Das Krankenhaus war entsprechend den Regeln des humanitären Völkerrechts als medizinisches Zentrum gekennzeichnet und für die israelische Armee deutlich erkennbar.

Am 22. Mai 2025 um 02.00 Uhr nachts begannen israelische Streitkräfte das genannte Krankenhaus anzugreifen. Zu diesem Zeitpunkt war das Krankenhaus bereits von israelischen Panzern umzingelt. Bei dem Angriff hat das israelische Militär Brände im Krankenhaus sowie einem angrenzenden Medikamentenlager verursacht. Eine Bekämpfung der Flammen war mangels erforderlicher Ressourcen sowie andauernden Beschuss durch das israelische Militär nicht möglich. Panzer und Drohnen nahmen das Krankenhaus heftig unter Beschuss, wobei Panzer auch auf das Krankenhausbaufläche eindrangen und dort Patienten und medizinisches Personal verletzten. Bei dem Angriff wurden auch mehrere Zelte, inklusive eines der WHO und zwei Zelten der UNICEF, für medizinische Eingriffe zerstört. WHO-Personal wurde der Zugang durch das israelische Militär verweigert. (<https://de.euronews.com/2025/05/23/mehr-als-100-palastinenser-bei-israelischen-luftangriffen-im-gazastreifen-getotet>, abgerufen am 07.07.2025; <https://una-oic.org/de/pal%C3%A4stinensisch/2025/05/22/Im-Al-Awda-Krankenhaus-n%C3%B6rdlich-von-Q-brach-ein-Feuer-aus/>, abgerufen am 07.07.2025; https://www.youtube.com/watch?v=rxevs9XzR_k, abgerufen am 07.07.2025, Pressemitteilung des Al-Awda Krankenhauses, <https://www.facebook.com/awdaps/posts/pfbid02yHrb5AdVpPbrm9c8qUagrX24uYNbGcHVYfthGt37Wg12Wn4swBspaMVL4woAi2YZl?rdid=BBES4WkYKdsZel4u>, abgerufen am 10.07.2025; <https://pchrgaza.org/al-awda-hospital-bombed-israeli-occupation-forces-bomb-last-functioning-hospital-in-northern-gaza-denying-hundreds-of-thousands-access-to-healthcare/>, abgerufen am 10.07.2025; <https://www.who.int/news/item/22-05-2025-health-system-at-breaking-point-as-hostilities-further-intensify--who-warns>, abgerufen am 10.07.2025; <https://www.theguardian.com/world/live/2025/may/23/israel-gaza-war-live-palestine-children-elderly-dying-starvation-aid-benjamin-netanyahu?filterKeyEvents=false&page=with%3Ablock-68301f548f08fb88c85e31b4#block-68301f548f08fb88c85e31b4>, abgerufen am 10.07.2025; <https://elpais.com/internacional/2025-05-31/israel-agrava-el-desmantelamiento-de-la-sanidad-de-gaza-al-forzar-el-cierre-del-ultimo-hospital-del-norte.html>, abgerufen am 10.07.2025).

Noch am 22.05.2025, dem Tag des Beschlusses, wandte sich der Generaldirektor der Al-Awda Health and Community Association, Raafat Ali Almajdalawi, mit einem dringenden Appell unter anderem an die Weltgesundheitsorganisation, das Internationale Rote Kreuz, den Humanitären Fonds der Palästinensischen Autonomiebehörde, an das Palästinensische Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen und die politischen Parteien. (**Anlage 1:** Appell vom 22.05.2025 in deutscher Sprache).

Am 23. Mai 2025 setzte das israelische Militär die Angriffe auf das Krankenhaus dessen ungeachtet aus der Luft fort. Die Belagerung machte eine medizinische Versorgung unmöglich. Ab diesem Tag waren die Patienten und das medizinische Personal de facto in das Krankenhaus eingeschlossen. (<https://de.euronews.com/2025/05/23/mehr-als-100-palastinenser-bei-israelischen-luftangriffen-im-gazastreifen-getotet>, abgerufen am 07.07.2025, <https://www.youtube.com/watch?v=cXO6g6plafk>, abgerufen am 07.07.2025).

Am 27. und 28. Mai war die Wasserversorgung des Krankenhauses unterbrochen. Die Stromversorgung konnte nur über einen Notstromgenerator aufrechterhalten werden.

Am 29. Mai 2025 wurde das Krankenhaus durch israelisches Militär zwangsgeräumt. Das israelische Militär drohte dem zuletzt verbliebenen Personal und Patienten mit der tödlichen Stürmung des Krankenhauskomplexes, wenn sie dieses nicht evakuieren. Dies musste notgedrungen größtenteils zu Fuß erfolgen, da Krankenwagen vorher zerstört wurden. (<https://www.mlpd.de/2025/05/zwangsraeumung-des-al-awda-krankenhauses-in-gaza-durch-israelische-armee-ist-ein-kriegsverbrechen>, abgerufen am 07.07.2025; <https://www.youtube.com/watch?v=BT6Ytt5j3FE>, abgerufen am 07.07.2025, <https://www.theguardian.com/world/live/2025/may/29/israel-gaza-west-bank-un-warehouse-middle-east-crisis-live-news-updates?filterKeyEvents=false&page=with%3Ablock-6838a0888f087bb815e3b3e0>, abgerufen am 10.07.2025).

Mohammed Salha, Direktor des Al-Awda Tal Al-Zaatar Krankenhauses, betonte die „katastrophalen Folgen der Schließung des letzten funktionierenden Krankenhauses im nördlichen Gazastreifen, wodurch die Verwundeten und Schwerkranken ohne lebensnotwendige Versorgung“ zurückbleiben.

Durch Angriffe der israelischen Streitkräfte sind bereits im November und Dezember 2023 mehrere Mediziner und Mitarbeiter getötet worden. Mehrere wurden durch israelische Scharfschützen gezielt ermordet (<https://mlpd.org/2025/05/das-al-awda-krankenhaus-brennt>, abgerufen am 07.07.2025) Auch die unabhängige Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ bestätigten die tödlichen Angriffe auf Mediziner (<https://www.juedische-allgemeine.de/israel/zwei-mitarbeiter-von-aerzte-ohne-grenzen-getoetet/>, abgerufen am 07.07.2025).

Die nachfolgend genannten Ärzte und Mitarbeiter von Al-Awda sind durch israelische Angriffe getötet worden (siehe dazu auch die mit Lichtbildern versehenen **Anlagen 2 - 7**):

- **Dr. Ahmad Mhanna**, geb. am 19.08.1974, Direktor des Al-Awda-Krankenhauses in Jabalia. Er wurde am 18.12.2023 verschleppt und an einen unbekannt Ort gebracht. Sein Aufenthaltsort ist bis heute unbekannt.
- **Dr. Ahmad Yahya Al-Sahhar**, geb. am 13.01.1997, Allgemeinmediziner. Er wurde am 21.11.2023 im Al-Awda-Krankenhaus in Jabalia von einer Panzergranate getroffen.
- **Dr. Mahmoud Mansour Abu Nujaila**, geb. am 30.06.1985, Allgemeinmediziner. Er wurde am 21.11.2023 im Al-Awda-Krankenhaus in Jabalia von einer Panzergranate getroffen.
- **Dr. Ziad Fathi Al-Tatari**, geb. am 04.05.1974, Kinderarzt. Er wurde vom 21.11.2023 im Al-Awda-Krankenhaus in Jabalia von einer Panzergranate getroffen.
- **Ashraf Anwar Abu Daghim**, Krankenpfleger, geb. am 12.07.1980. Er wurde am 07.12.2023 im Al-Awda-Krankenhaus in Jabalia von einem israelischen Scharfschützen getötet.
- **Mohammed Zidan Awkal**, * 13.02.1980, Arbeiter, wurde am 09.12.2023 im Al-Awda-Krankenhaus in Jabalia von einem israelischen Scharfschützen getötet.
- **Aida Shawqi Issa Abu Nasr**, geb. am 30.10.1989. Sie wurde am 22.12.2023 im Al-Awda-Krankenhaus in Jabalia von einem israelischen Scharfschützen getötet.

Mit der zwangsweisen Schließung des Al-Awda-Krankenhauses existiert nun kein einziges funktionsfähiges Krankenhaus im nördlichen Gaza-Streifen mehr, um medizinische Versorgung für Verletzte zu gewährleisten. Das Gesundheitswesen wird derzeit wesentlich durch solidarischen Einsatz und internationale Unterstützung, so weit wie unter den Umständen möglich, aufrechterhalten.

Diesem Solidaritätsgedanken sehen sich alle Anzeigerstatter verpflichtet:

Die Anzeigerstatterin zu 1) ist eine internationale Vereinigung (Internationale Koordinierung revolutionärer Parteien und Organisationen, engl.: International Coordination of Revolutionary Parties and Organizations), vertreten durch ihre Hauptkoordinatorin, Frau Monika Gärnter-Engel. Am 7. Dezember 2024 haben die *ICOR* und die *Al-Awda Health & Community Association (AWDA)* in Gaza einen Solidarpakt geschlossen, der mit der Spendensammlung „Gaza soll

leben“ unmittelbar Hilfe im Gesundheitswesen organisiert. Die Spendengelder werden für Medikamente, Apparate und andere Mittel für die Gesundheitsversorgung in Gaza bereitgestellt. Darüber hinaus ist die Mithilfe am Wiederaufbau des Gesundheitswesens/ von AlAwda in Gaza nach einem Waffenstillstand verbindlich vereinbart, wofür bereits Spendengelder angespart werden.

Al-AWDA ist ein säkulares Gesundheitsnetzwerk in Gaza. Es ist die drittgrößte zivile Institution im Gesundheitswesen in Gaza und Palästina. Es hat sich verpflichtet, auch während bewaffneter Konflikte zu arbeiten und trägt maßgeblich dazu bei, im und nach dem Krieg die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu sichern und das Gesundheitssystem wieder aufzubauen. Durch internationale Solidarität konnte Al-AWDA den Gazakrieg bisher überstehen, so dass AL-AWDA trotz der Zerstörung ihrer Einrichtungen (Feldkrankenhäuser, Gesundheits- und Gemeindezentren) durch Instandsetzung und Betrieb von Krankenhäusern weiterhin für die Menschen dort arbeitet. Neben der Akuthilfe sind die Weichen gestellt auf einen künftigen Krankenhausbau der ICOR und Al-Awda in Gaza. Es ist vereinbart, dass die Hälfte der Spenden dafür verwendet wird.

Die Anzeigerstatterin und Geschädigte zu 2), Solidarität International e.V. (SI) stellt dafür das Spendenkonto unter dem Stichwort „Gaza soll leben“ zu Verfügung und verbürgt sich dafür, 100% der gesammelten Spendengelder an Al-AWDA zu überweisen. SI unterstützt die Spendensammlung selbst aktiv. Die Bundesvertretung von SI ruft alle Gruppen und Mitgliedsorganisationen dazu auf, sich an Spendensammlungen und Protesten gegen die Kriegsverbrechen der israelischen Armee und Regierung an der palästinensischen Zivilbevölkerung zu beteiligen.

Der Solidaripakt beruht auf Gegenseitigkeit: Al-Awda berichtet u.a. über die Verwendung der Gelder und gibt außerdem Informationen aus erster Hand. Al-Awda erörtert mit der ICOR die Konzeption des künftigen Krankenhauses. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage 8** beigefügten Text des Solidaritätspakts

Von den bisherigen Erlösen der Spendensammlung wurden bereits Hilfsgüter unter anderem für das Al-Awda-Krankenhaus beschafft, die durch die Angriffe des israelischen Militärs vernichtet worden sind.

II.

Die Mitglieder des Bundessicherheitsrats haben sich der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen und Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme strafbar gemacht, § 27 StGB, §§ 8, 10 VStGB.

Dem liegt folgende rechtliche Würdigung zugrunde:

Das Römische Statut, das völkerrechtliche Gründungsdokument des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), wurde am 17. Juli 1998 in Rom angenommen und trat am 1. Juli 2002 in Kraft. Es stellt umfangreiche Pflichten auf, die dazu dienen, schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen effektiv zu verfolgen und zu bestrafen. In Deutschland werden die Pflichten durch das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) in nationales Recht umgesetzt. Dieses normiert verschiedene Straftatbestände für schwerste Menschenrechtsverbrechen nach dem Römischen Statut. Diese sind – unabhängig von ihrem Tatort – in Deutschland strafbar.

1. Durch die gezielte Tötung von Ärzten hat sich der israelische Staat nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB schuldig gemacht. Die Vorschrift setzt voraus, dass in einem bewaffneten Konflikt eine Person getötet wird, die nach dem humanitären Völkerrecht geschützt ist. Dies ist hier in mehrfacher Form der Fall. Bei Angriffen auf das Al-Awda Netzwerk wurde sowohl medizinisches Personal als auch Patienten gezielt und bewusst getötet. Diese sind nach § 8 Abs. 6 VStGB in Verbindung mit Art. 3 S. 1 Nr. 1 des Vierten Genfer Abkommens von 1949 (Genfer Abkommen vom 12.08.1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten) humanitär geschützt, da es sich um sog. Nichtkombattanten handelt. Nichtkombattanten sind *„Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung“*. Dies trifft vorliegend auf die genannten Personen zu. Es bestehen nicht einmal indizielle Anhaltspunkte dafür, dass sich auch nur eine dieser Tötungen um Kombattanten auf palästinensischer Seite gehandelt hat. Dies wurde auch zu keinem Zeitpunkt von der israelischen Armee behauptet.

2. Der o.g. koordinierte Angriff auf das Al-Awda Krankenhaus stellt weiter eine Straftat nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 VStGB dar. Nach der Vorschrift sind Angriffe, die sich gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel richten, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind, strafbar. Dies ist vorliegend der Fall. Das Al-Awda Krankenhaus stellt eine zivile medizinische Einrichtung dar, die in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention als solche gekennzeichnet war. Nach Art. 18 Abs. 1 des Vierten Genfer

Abkommens dürfen Zivilkrankenhäuser, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen eingerichtet sind, unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen sein. Sie werden von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit geschont und geschützt. Dies trifft auch für das Al-Awda-Krankenhaus zu. Nach Art. 19 des Vierten Genfer Abkommens darf dieser Schutz den Krankenhäusern nur entzogen werden, wenn sie den Feind schädigende Handlungen begehen. Es ist vorliegend ausgeschlossen, dass das Al-Awda Krankenhaus durch irgendeine Handlung Israel geschädigt hat.

Hinsichtlich aller vorgenannter Delikte ist davon auszugehen, dass die handelnden militärischen und politischen Entscheidungsträger der israelischen Armee vorsätzlich handelten. Ihnen war bekannt, dass es sich bei dem Al-Awda Krankenhaus um eine geschützte medizinische Einrichtung handelt. Die Öffentlichkeit war spätestens durch wiederholte Hinweise der WHO und IKRK über den Status des Krankenhauses informiert. Eine versehentliche Zielwahl kann nach Umfang, Dauer und Präzision der Angriffe ausgeschlossen werden.

3. Zu diesen Handlungen hat der Bundessicherheitsrat durch die aufgeführten Personen Beihilfe nach § 27 StGB geleistet.

Die Anwendung von § 27 StGB folgt aus § 2 VStGB.

In Deutschland unterliegen Rüstungsexporte einem Genehmigungsvorbehalt durch den Bundessicherheitsrat, der mit Mitgliedern der Bundesregierung besetzt ist. Während die Waffenlieferungsverträge mit privaten Rüstungsunternehmen geschlossen werden, welche diese auch unabhängig von der Bundesregierung erfüllen, benötigen die deutschen Hersteller für den Export eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 KrWaffKontrG. Diese ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 KrWaffKontrG zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde. Eine ehemals erteilte Genehmigung kann nach § 7 Abs. 1 KrWaffKontrG jederzeit widerrufen werden.

Beihilfe ist das vorsätzliche Hilfeleisten zu einer rechtswidrigen Tat, wobei Hilfeleisten jede Form der psychischen oder physischen Unterstützung darstellt, ohne dass es auf eine unmittelbare Kausalität für den Taterfolg der Haupttat ankommt (Fischer, StGB, § 27 Rn. 2). Dies ist hier der Fall. Der Bundessicherheitsrat hat in Kenntnis des Vorgehens des israelischen Militärs weiter Rüstungsexporte an den Staat genehmigt. Dabei handelt es sich auch nicht um

den ersten Angriff auf ein Krankenhaus in dem Krieg oder eine nicht vorhersehbare Vorgehen im Kontext der bisherigen Kriegsführung des israelischen Militärs.

Unabhängig, ob die erteilte Genehmigung konkrete Rüstungsgüter umfasste, die bei diesem Einsatz zur Verwendung gekommen sind, reichen diese Genehmigungen als physische Beihilfehandlungen aus, um die Haupttat – den rechtswidrigen Angriff auf medizinische Einrichtungen und Personal – zu fördern. Während das Vorgehen von Israel seit Beginn der Militäroperation internationaler Kritik ausgesetzt war, steht die deutsche Bundesregierung seit jeher an der Seite des israelischen Vorgehens und legitimiert dieses. Die fehlende Anerkennung des völkerrechtswidrigen Vorgehens durch das israelische Militär führt im Weiteren dazu, dass die Genehmigungsentscheidungen nicht anders ausfallen.

So gilt auch für neutrale Handlungen: Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten (BGH, Urteil vom 01.08.2000 - 5 StR 624/99 Rn. 26). Wenn schon bei der Lieferung von Rüstungsgüter fraglich erscheint, ob diese jemals einen „Alltagscharakter“ besessen haben, liegen wenigstens die weiteren Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor. Bei dem Angriff auf die medizinische Einrichtung hat das israelische Militär keine nach dem Völkerrecht legitime Ziele verfolgt.

Detaillierte Berichte ehemaliger und aktiver israelischer Soldaten über systematische Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Gaza und im Westjordanland erwähnen zudem explizit den Einsatz deutscher Waffen. Ein ehemaliger Scharfschütze berichtete im April 2024: *"Wir verwendeten deutsche Präzisionsgewehre der Marke Heckler & Koch für Einsätze in dicht besiedelten Gebieten in Gaza. Die Einsatzregeln erlaubten das Schießen auf alle Personen, die sich in bestimmten 'Todeszonen' bewegten, unabhängig davon, ob es sich um Kämpfer oder Zivilisten handelte."* Ein anderer Soldat berichtete von dem Einsatz deutscher Maschinengewehre bei der Zerstörung von Wohngebieten: *"Die MG3-Maschinengewehre aus deutscher Produktion wurden systematisch eingesetzt, um 'Feuergassen' in Wohngebieten zu schaffen. Es war eine Taktik der verbrannten Erde."* (zitiert nach: ██████████ Strafanzeige vom 26.05.2025 bei der Bundesanwaltschaft, Strafanzeige gegen Mitglieder der vorherigen Bundesregierung (ggf. der aktuellen Bundesregierung) wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz im Zusammenhang mit Waffenlieferungen an Israel wegen Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, S. 20)

Die angezeigten Personen handelten zumindest bedingt vorsätzlich. Bedingt vorsätzlich handelt, wer den Taterfolg zumindest für möglich hält und bei Tatbegehung billigend in Kauf

nimmt. Dies ist vorliegend der Fall. Der breite Angriff auf medizinische Hilfseinrichtungen sowie andere zivile Ziele in der Zeit vor dem gegenständlichen Angriff auf das Al-Awda Krankenhaus zeigten auch bereits beim Zeitpunkt der Genehmigungserteilungen die naheliegende Möglichkeit auf, dass sich der israelische Staat nicht an völkerrechtliche Vorgaben zur Kriegsführung halten wird. Diese Tatsache war aus öffentlichen Berichten unabhängiger Organisationen allgemein bekannt. Bei der Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte müssen die Anforderungen an Nachforschungspflichten erheblich erhöht sein, da Rüstungsgüter in den falschen Händen erheblichen Schaden für Leib und Leben von einer Vielzahl von Personen bedeutet. Nach der gesetzlichen Vorschrift sind diese sogar zwingend zu versagen, wenn bereits nur ein Grund zur Annahme besteht, dass völkerrechtliche Pflichten verletzt werden. Gemessen an diesen Anforderungen mussten die Entscheidungsträger von dem Vorgehen des israelischen Militärs wissen und nahmen billigend in Kauf, dass völkerrechtswidrige Handlungen begangen werden. Die Voraussetzungen für eine begründete Annahme sind hier durch die andauernde Berichterstattung über die israelische Kriegsführung erfüllt. Es durfte nicht mehr angenommen werden, dass sich diese im Rahmen des Völkerrechts bewegt oder nur einzelne, fahrlässige Verstöße gegen dieses aufweist. Es musste vielmehr damit gerechnet werden, dass auch in Zukunft weitere Völkerrechtsverstöße begangen werden und diese mit den verkündeten Vertreibungsplänen der israelischen Regierung vielmehr sogar zunehmen.

Indiziert wird der Beihilfevorsatz auch durch die bewusste Ignoranz des internationalen Rechts durch Israel in Verbindung mit dessen Billigung und Unterstützung durch die alte und neue Bundesregierung. Besonders eklatant kommt diese Ignoranz in einer demonstrativen Erklärung von Bundeskanzler Friedrich Merz zum Ausdruck, den israelischen Ministerpräsidenten Netanjahu unter Missachtung eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs wegen des Verdachts von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Gazastreifen zu einem Staatsbesuch in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu lassen, wenn dieser das wünsche. Merz äußerte dazu: „*Er [Netanjahu] ist ein demokratisch gewählter Ministerpräsident der einzigen Demokratie der gesamten Region. Dieser Ministerpräsident muss grundsätzlich nach Deutschland reisen können. Wie wir das ermöglichen, wenn es denn geplant werden sollte, darüber werden wir Sie dann rechtzeitig informieren.*“ (www.welt.de, vom 14.05.2025, Abruf am 14.07.2025). Dass der Gerichtshof ausreichende Gründe für die Annahme sieht, dass Netanjahu und Galant *"absichtlich und wissentlich der Zivilbevölkerung im Gazastreifen wesentliche Dinge für ihr Überleben einschließlich Nahrung, Wasser sowie Medikamente und medizinische Hilfsmittel sowie Brennstoffe und Strom vorenthalten haben"*, nimmt Bundeskanzler Merz dabei ganz offensichtlich billigend in Kauf.

Das vorsätzlich menschen- und völkerrechtswidrige Vorgehen des israelischen Staates ist Gegenstand zahlreicher Medienberichte und wird von seinen Vertretern darüber hinaus auch offen eingeräumt.

So äußerte der israelische Verteidigungsminister Yoav Gallant bereits im Oktober 2023 wörtlich *„Wir kämpfen gegen menschliche Tiere. Gaza wird ein Ort sein, wo niemand mehr leben kann.“*

https://www.timesofisrael.com/liveblog_entry/defense-minister-announces-complete-siege-of-gaza-no-power-food-or-fuel/

In einem Bericht unter <https://www.breakingthesilence.org.il/> wird unter dem Titel „Israeli use of human shields in Gaza was systematic, soldiers and former detainees tell the AP“ u. a. folgende Aussage des „Whistleblower“ in der israelischen Armee ausgeführt: *“These are not isolated accounts; they point to a systemic failure and a horrifying moral collapse,” said Nadav Weiman, executive director of Breaking the Silence — a whistleblower group of former Israeli soldiers that has collected testimonies about the practice from within the military. “Israel rightly condemns Hamas for using civilians as human shields, but our own soldiers describe doing the very same.”*

In einem Bericht über willkürliche Tötungen durch die israelische Armee in Gaza <https://news.sky.com/story/israeli-soldier-describes-arbitrary-killing-of-civilians-in-gaza-13393422> äußert ein israelischer Soldat: *“We have a territory that we are in, and the commands are: everyone that comes inside needs to die,” he said. “If they're inside, they're dangerous you need to kill them. No matter who it is,” he said. Speaking anonymously, the soldier said troops killed civilians arbitrarily. The soldier said the criteria of opening fire on civilians shifted depending on the commander.*

Nach <https://www.theguardian.com/world/2025/may/24/israel-investigates-use-of-palestinians-as-human-shields-by-its-forces-in-gaza> wurde eine Untersuchung des Einsatzes palästinensischer Zivilisten als menschliche Schutzschilde angekündigt.

In dem Film „Breaking The Silence“ (Das Schweigen brechen) berichten ehemalige israelische Soldaten von systematischen Übergriffen auf Palästinenser in den besetzten Gebieten:

<https://www.deutschlandfunk.de/das-schweigen-brechen-104.html>

In einem Bericht des ZDF vom 25.07.2025 wird auf ein Interview des Nachrichtenmagazins „Spiegel“ Bezug genommen, in dem der israelische Ex-Premierminister Olmert das Vorgehen Israels im Gazastreifen als „unentschuldigbar“ bezeichnete.

Israel habe im Oktober 2024 - mit der Tötung des Hamas-Anführers Jihia al-Sinwar - seine Ziele längst erreicht. Er äußerte u. a. wörtlich: „*Spätestens da hätten wir sagen müssen: Es reicht, wir haben genug getötet, wir haben genug zerstört, wir haben sie genug geschwächt.*“ Weiter stellte er fest: „*In der Konsequenz sterben israelische Soldaten, möglicherweise verlieren weitere Geiseln ihr Leben, und viele unbeteiligte Palästinenser werden getötet. Das ist ein Verbrechen, das ist unentschuldigbar.*“

<https://www.zdfheute.de/politik/ausland/olmert-gaza-krieg-israel-nahost-100.html>

Es liegt darüber hinaus eine Augenzeugenaussage eines Ex-US Soldaten über die Tötung von inzwischen mehr als 600 Hilfesuchenden an den Lebensmittelverteilungsstellen vor, die von der von den USA und Israel unterstützten Gaza Humanitarian Foundation (GHF) betrieben werden. Der Interviewpartner war beauftragt, die 'Gaza Humanitarian Foundation' (GHF) zu schützen: https://youtube.com/shorts/UCQGeV_TP0Y?si=ita16VMSrSXcuhi8

Thomas Fischer, früherer Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am Bundesgerichtshof und Autor eines Standardkommentars zum StGB in einem Online-Artikel des „Spiegel“ <https://www.spiegel.de/kultur/gaza-krieg-hunger-als-waffe-kolumne-von-thomas-fischer-a-9122360d-e672-4b3e-872b-b62e2a6464c2> erkennt systematische Verstöße des israelischen Staates gegen das humanitäre Völkerrecht und explizit auch gegen die Vorschrift des § 8 VStGB.

Die hiesige Rechtsauffassung der vollen – auch strafrechtlichen Verantwortlichkeit – der jeweiligen Mitglieder des Bundessicherheitsrats wird auch durch die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.2025 (Az. 2 BvR 508/21) zum Einsatz von US-Drohnen im Jemen unter Einschaltung der US-Militärbasis in Ramstein gestützt. In den Leitsätzen dieser Entscheidung heißt es:

„1. Der Bundesrepublik Deutschland obliegt ein allgemeiner Schutzauftrag dahingehend, dass der Schutz grundlegender Menschenrechte und der Kernnormen des humanitären Völkerrechts auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung gewahrt bleibt.

2. Dieser Schutzauftrag kann sich unter bestimmten Bedingungen je nach Einzelfall zu einer konkreten grundrechtlichen Schutzpflicht verdichten.

a) Eine solche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bezieht sich auf die Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts zum Schutz des Lebens. Sie erfasst auch Gefährdungen, die von einem anderen Staat ausgehen.

b) Eine Eingrenzung dieser verfassungsrechtlichen Schutzpflicht auf deutsche Staatsangehörige oder Gebietsansässige sieht die Verfassung nicht vor. Es können auch im Ausland lebende Menschen nicht deutscher Staatsangehörigkeit vor Gefahren, die einen hinreichenden Bezug zur deutschen Staatsgewalt haben, geschützt sein.

c) Die Frage, ob ein hinreichender Bezug gegeben ist, ist anhand einer an den Umständen des Einzelfalls ausgerichteten wertenden Gesamtbetrachtung zu beantworten. Eine auf einen bloß zufälligen Gebietskontakt beschränkte territoriale Verankerung auch nur eines Teils eines Gesamtgeschehens reicht für die Auslösung einer grundrechtlich relevanten Schutzbedürftigkeit im Ausland nicht aus. Es bedarf vielmehr eines spezifischen Beitrags von einem gewissen Gewicht, um einen hinreichenden Bezug zur grundrechtsgebundenen deutschen öffentlichen Gewalt herzustellen.

d) Für eine Verdichtung eines allgemeinen Schutzauftrags zu einer konkreten extraterritorialen Schutzpflicht im Hinblick auf das Handeln eines Drittstaats muss außerdem die ernsthafte Gefahr bestehen, dass dem Schutz des Lebens dienende Regeln des humanitären Völkerrechts und/oder der internationalen Menschenrechte systematisch verletzt werden. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte, die den Eintritt derartiger Verletzungen nicht bloß möglich erscheinen, sondern ernstlich befürchten lassen.

e) Bei der Prüfung, ob eine solche Gefahr durch das Handeln eines Drittstaats besteht, ist die Rechtsauffassung der für außen- und sicherheitspolitische Fragen zuständigen deutschen Staatsorgane maßgeblich zu berücksichtigen, soweit sich diese als vertretbar erweist.

Ein hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt im Sinne dieser Entscheidung liegt hier ohne jeden Zweifel dadurch vor, dass die Beschuldigten gezielt und in voller Kenntnis ihres künftigen Einsatzes im Gaza-Krieg Exporte schwerer Rüstungsgüter an Israel **im Wert von annähernd einer halben Milliarde Euro zum Einsatz in eben diesem Krieg** genehmigt haben.

Dass auch die ernsthafte Gefahr bestand und weiterhin besteht, dass dem Schutz des Lebens dienende Regeln des humanitären Völkerrechts und/oder der internationalen Menschenrechte systematisch verletzt werden, war bereits zum Zeitpunkt der ersten Genehmigungsentscheidungen **vor dem Hintergrund des jahrzehntelangen völkerrechts-**

widrigen Vorgehens Israels sicher vor auszusehen und ist zwischenzeitlich durch die begangenen schweren **Kriegsverbrechen** und **Menschenrechtsverletzungen** vielfach belegt.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass die unkritische Haltung der aktuellen Bundesregierung auch innerhalb des Auswärtigen Amtes und der Regierungsparteien nicht mehr widerspruchslos hingenommen wird. Nach Angaben des „Spiegel“ haben sich im Außenministerium rund **130 vor allem jüngere Diplomaten** unter dem Motto „**loyal nonkonform**“ zu einer Gruppe zusammengeschlossen, die eine deutlichere Kritik an der israelischen Regierung fordert. Auch die SPD-Bundestagsfraktion forderte in einem Schreiben einen Kurswechsel der Bundesregierung in der Israelpolitik. Sie drückte ihre Unterstützung für eine Erklärung von 28 Staaten aus, die ein sofortiges Ende des Gazakriegs fordern und die unzureichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit Hilfsgütern verurteilen. Auch Bundesentwicklungsministerin Reem Alabali Radovan (SPD) forderte, Deutschland sollte sich der Initiative anschließen. Zu den Unterzeichnern des Aufrufs gehören neben Großbritannien auch die Außenminister von Frankreich, Italien, Japan, Australien, Kanada und Dänemark. Deutschland unterzeichnete den Aufruf nicht (zitiert nach: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-07/auswaertiges-amt-diplomaten-fordern-haerteren-israel-kurs> , Abruf am 24.07.2025).

Bei alledem ist ausreichend, dass sich die begangenen Verstöße gegen das VStGB unter einen Tatbestand aus dem VStGB subsumieren lassen, ohne dass sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung der Angriff bereits näher konkretisiert haben muss.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die genannten Personen auch rechtswidrig und schuldhaft handelten.

Wir beantragen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und uns das Aktenzeichen zwecks **Akteneinsicht** mitzuteilen. Ebendiese wird hiermit umgehend beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Klusmann
Rechtsanwalt